

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.12.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid-Lennep für den zweiten Sonntag vor Ostern im Rahmen der Veranstaltung „Lennep blüht auf“**

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, wird nach Zustimmung durch den Rat der Stadt für die Stadt Remscheid verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Lennep innerhalb des in der als Anlage beigefügten Karte ausgewiesenen Bereiches an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jährlich am zweiten Sonntag vor Ostern für die Veranstaltung „Lennep blüht auf“.

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2045.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 19.12.2025

Gez. Wolf  
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister

Beschlossen im Rat am	18.12.2025
Veröffentlicht im Amtsblatt am	23.12.2025
in Kraft getreten am	24.12.2025
Verordnung gültig bis	31.12.2045



Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und  
Bauleitplanung - FD 4.12.1

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in Remscheid-  
Lennep für diverse Sonntage im  
Rahmen der Veranstaltung  
"Lennep blüht auf"**

 VoS\_Lennep

0 25 50 100 Meter

